

**Rechtssache C-36/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. Januar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

College van Beroep voor het bedrijfsleven (Obergericht für  
Wirtschaftsverwaltungssachen, Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Dezember 2020

**Klägerin:**

Sense Visuele Communicatie en Handel vof (auch handelnd unter  
dem Namen De Scharrelderij)

**Beklagter:**

Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Rechtsstreit zwischen der Sense Visuele Communicatie en Handel vof (auch handelnd unter dem Namen De Scharrelderij) (im Folgenden: Klägerin) und dem Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität, Niederlande, im Folgenden: Beklagter) über die Weigerung des Beklagten, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr infolge einer vom Beklagten bereitgestellten unrichtigen Information über die Anwendung einer unionsrechtlichen Vorschrift entstanden sein soll.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV bezieht sich auf die Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Insbesondere geht es um die Frage, ob im Fall einer von einer nationalen Verwaltungsbehörde bereitgestellten

unrichtigen Information über eine klare unionsrechtliche Bestimmung – weshalb eine Berufung auf den unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht in Betracht kommt – anhand des im nationalen Recht geltenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes beurteilt werden kann, ob diese Behörde dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie der betroffenen Person ihren Schaden nicht ersetzt hat.

### **Vorlagefrage**

Steht das Unionsrecht dem entgegen, dass anhand des im nationalen Recht geltenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes beurteilt wird, ob eine nationale Verwaltungsbehörde unter Missachtung einer unionsrechtlichen Bestimmung Vertrauen erweckt hat und somit nach nationalem Recht dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie der betroffenen Person den ihr daraus entstandenen Schaden nicht ersetzt hat, wenn sich diese Person nicht erfolgreich auf den unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann, weil eine klare unionsrechtliche Bestimmung vorliegt?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschrift**

Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden: Verordnung Nr. 1307/2013)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin ist eine offene Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern, A und B. A wurde am 21. Januar 1977 geboren. Die Klägerin betreibt seit 2017 einen Schweinemastbetrieb.
- 2 Die Agentschap Rijksdienst voor Ondernemend Nederland (Staatliche Agentur für Unternehmer, Niederlande, im Folgenden: RVO) wurde vom Beklagten mit der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Niederlanden beauftragt. Weil die Klägerin für 2018 über keine Zahlungsansprüche verfügte, wandte sie sich mehrfach an die RVO mit der Frage, ob und wie sie diese Ansprüche erwerben könne. Aus den Antworten der RVO ergab sich, dass die Klägerin für Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für Junglandwirte in Betracht komme, weil A im Jahr 2018 zu einem bestimmten Zeitpunkt jünger als 41 Jahre gewesen sei. Die RVO bestätigte diese Information per E-Mail und 2018 stand auch auf ihrer Website, dass die betreffende Person im Jahr der Antragstellung das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben durfte, um als Junglandwirt eingestuft zu werden.
- 3 Auf der Grundlage dieser Information beantragte die Klägerin in ihrem Sammelantrag vom 5. April 2018 u. a. die Zuweisung von Zahlungsansprüchen

aus der nationalen Reserve für Junglandwirte. Der Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil A im Jahr 2018 älter als 40 Jahre war – sie hatte das 41. Lebensjahr am 21. Januar 2018 vollendet – und daher die Altersgrenze aus Art. 50 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1307/2013 überschritten hatte. Nach dieser Vorschrift gelten als Junglandwirte nämlich Personen, die im Jahr der Antragstellung „nicht älter als 40 Jahre sind“. Mit Bescheid vom 22. März 2019 (im Folgenden: angefochtener Bescheid) wies der Beklagte den durch die Klägerin gegen diese Ablehnung eingelegten Widerspruch als unbegründet zurück.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 4 Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Klägerin 2018 bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für Junglandwirte nicht berücksichtigt worden ist. Die Klägerin ist jedoch der Ansicht, dass sie infolge der falschen Information des Beklagten einen Schaden erlitten habe, den der Beklagte ersetzen müsse. Da sie davon ausgegangen sei, dass ihr Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zustünden, habe sie nämlich keine Zahlungsansprüche für 2018 erworben, wodurch ihr in diesem Jahr Direktzahlungen entgangen seien. Der angefochtene Bescheid verletze den Grundsatz des Vertrauensschutzes und sei rechtswidrig, weil er die vorgenannte falsche Information und den darauf beruhenden Schaden unberücksichtigt lasse.
- 5 Der Beklagte streitet nicht ab, dass die RVO die Klägerin falsch informiert habe. Nach Ansicht des Beklagten lässt sich aber der Rechtsprechung des Gerichtshofs entnehmen, dass eine Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes bei einer klaren unionsrechtlichen Bestimmung wie Art. 50 der Verordnung Nr. 1307/2013 nicht in Betracht komme (vgl. Urteile vom 26. April 1988, Krücken, 316/86, EU:C:1988:201, und vom 20. Juni 2013, Agroferm, C-568/11, EU:C:2013:407). Das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Stelle könne nämlich kein berechtigtes Vertrauen begründen, auch nicht im Fall von gutem Glauben.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 6 Die Klägerin konnte und durfte davon ausgehen, dass die RVO die Auffassung des Beklagten vertrat. Es ist plausibel, dass sie auf der Grundlage der von der RVO mitgeteilten Information die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für Junglandwirte beantragt und keine Zahlungsansprüche erworben hat. Dadurch sind ihr Direktzahlungen entgangen und ist ihr ein Schaden entstanden. Es geht in diesem Verfahren darum, ob der Beklagte gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen hat und somit dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass er diesen Schaden nicht ersetzt hat. Die Klägerin macht mithin nicht geltend, dass der Beklagte ihr doch noch Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für Junglandwirte zuweisen müsste, sondern möchte, dass dieser Schadensersatz leistet.

- 7 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können die Mitgliedstaaten, sofern sie bei der Anwendung des Unionsrechts, wie vorliegend, den unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten haben, nicht auch den im nationalen Recht verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes anwenden (vgl. Urteile vom 13. März 2008, Vereniging Nationaal Overlegorgaan Sociale Werkvoorziening, C-383/06, EU:C:2008:165, Rn. 52 und 53, und vom 20. Juni 2013, Agroferm, C-568/11, EU:C:2013:407, Rn. 51). Das vorlegende Gericht leitet daraus ab, dass, auch wenn der nationale Grundsatz des Vertrauensschutzes der Klägerin einen weiter gehenden Schutz bieten sollte, sie sich darauf nicht erfolgreich berufen kann. Das heißt, dass das unter Missachtung des Unionsrechts durch die nationale Behörde erweckte Vertrauen nicht dazu führen kann, dass der Klägerin doch noch Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für Junglandwirte zugewiesen werden.
- 8 Dem vorlegenden Gericht ist jedoch nicht klar, ob die Klägerin auch keine Entschädigungszahlung für den von ihr infolge der vom Beklagten mitgeteilten falschen Information erlittenen Schaden von der nationalen Verwaltungsbehörde verlangen kann. Das vorlegende Gericht hat in früheren Entscheidungen angenommen, dass es möglich ist, anhand des nationalen Grundsatzes des Vertrauensschutzes zu beurteilen, ob die nationale Verwaltungsbehörde Vertrauen erweckt und dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie der betroffenen Person den ihr daraus entstandenen Schaden nicht ersetzt hat.
- 9 Auch Generalanwalt Mancini hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Februar 1988 (Krücken, 316/86, EU:C:1988:78) ausgeführt, dass das Ergebnis, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer sich nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen könne, dem Geschädigten nicht die Möglichkeit nehme, vor dem nationalen Gericht eine Schadensersatzklage gegen die Stellen zu erheben, die für den Schaden verantwortlich seien. Darüber hinaus wird in der niederländischen Literatur – unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1992, Belovo (C-187/91, EU:C:1992:333, Rn. 11) – nicht ausgeschlossen, dass die von einer nationalen Verwaltungsbehörde unter Missachtung des Unionsrechts erweckten Erwartungen eine Schadensersatzklage nach nationalem Recht zur Folge haben könnten.
- 10 Es scheint, dass nicht alle von der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 24. Januar 2013 (Agroferm, C-568/11, EU:C:2013:35) angeführten Argumente einem solchen Schadensersatz entgegenstehen. Die Anwendung des unionsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes stellt sicher, dass das Unionsrecht in allen Mitgliedstaaten auf gleiche Weise angewandt wird und dass – kurz gesagt – das unter Missachtung des Unionsrechts erweckte Vertrauen nicht dazu führen kann, dass die betroffene Person dem Unionsrecht zuwiderlaufende Ansprüche geltend machen kann. Ein von der nationalen Verwaltungsbehörde zu leistender Schadensersatz wirkt sich jedoch nicht negativ auf den Unionshaushalt aus und führt auch nicht zu ernsthaften Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten. Andererseits scheint das von der Generalanwältin Kokott genannte Argument, dass die Geltung des

unionsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht davon abhängen dürfe, ob Unionsrecht im Einzelfall von Behörden der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt werde, dafür zu sprechen, dass ausschließlich der unionsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes anzuwenden ist, was daher die Anwendung des entsprechenden nationalen Grundsatzes ausschließen würde.

- 11 Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bleibt Raum für vernünftige Zweifel, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass anhand des im nationalen Recht geltenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes beurteilt wird, ob eine nationale Verwaltungsbehörde unter Missachtung einer unionsrechtlichen Bestimmung Vertrauen erweckt hat und somit nach nationalem Recht dadurch rechtswidrig gehandelt hat, dass sie der betroffenen Person den ihr daraus entstandenen Schaden nicht ersetzt hat, wenn sich diese Person nicht erfolgreich auf den unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann, weil eine klare unionsrechtliche Bestimmung vorliegt. Da diesbezüglich die Auslegung des Unionsrechts für die Lösung des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens erforderlich ist, legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof die oben formulierte Frage zur Vorabentscheidung vor.

ARBEITSDOKUMENT